







Steiermark





und Umweltanwalt







Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

via E-Mail v11@bmk.gv.at

16.09.2022

Betreff: Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000;

Begutachtung; Geschäftszahl: 2022-0.503.125;

Gemeinsame Stellungnahme der Umweltanwält*innen Österreichs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichischen Umweltanwält*innen geben zum übermittelten Entwurf, mit dem das UVP-G 2000 geändert werden soll, folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Der UVP-G Novellierungsentwurf 2022 beinhaltet einerseits notwendige Anpassungen aufgrund anhängiger EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie Nr. 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie Nr. 2014/52/EU sowie aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur. Andererseits sind im Entwurf Verbesserungen hinsichtlich der Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Reduktion des Bodenverbrauchs enthalten. Dies wird von den Umweltanwält*innen grundsätzlich begrüßt.

Daneben soll der vorliegende Entwurf insbesondere den Ausbau der Windkraft beschleunigen, und zwar mittels

- 1) "Fast track"-Verfahren für Vorhaben betreffend die Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windkraft) und der erforderlichen Leitungen, sowie durch
- 2) Steigerung der Verfahrenseffizienz im Rahmen von UVP-Verfahren generell.

Der Entwurf verabsäumt jedoch eine ausgewogene Abwägung zwischen Energiewende einerseits und Naturschutz sowie Schutz der Biodiversität andererseits. Eine Verfolgung der Energiewende unter Ausblendung des Artensterbens ist aber abzulehnen, denn die Biodiversitätskrise ist in ihrem Ausmaß und in ihrer Bedrohung für unsere Lebensgrundlage zumindest gleich relevant. Sie verschlimmert sich jedoch, wenn das Augenmerk einseitig immer weiter und stärker nur auf die Energiekrise gelenkt wird.

Auf die einzelnen Bestimmungen wird wie folgt eingegangen:

Zu § 3 Abs 4a und Abs 5 – Fläche und Boden:

Hinsichtlich bestimmter, den Flächen- und Bodenverbrauch betreffender Tatbestände des Anhanges I ist vorgesehen, die Prüfung der erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu fokussieren.

Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, doch erscheint hier bei den Schutzgütern explizit auf Fläche und Boden einzugehen zu unkonkret und darf keinesfalls als Einschränkung der zu beurteilenden Schutzgüter verstanden werden. Auch hier ist es notwendig, Biodiversität und Klimaschutz ausdrücklich zu erwähnen.

Um tatsächlich einen vollumfänglichen, wirksamen Schutz von Fläche und Boden voranzutreiben, sind in die Prüfung gemäß § 3 Abs 4a UVP-G 2000 jedenfalls sämtliche Schutzgüter des UVP-G 2000 miteinzubeziehen.

Zu § 4a – Windkraftanlagen Vorrang-/Eignungsflächen:

Hier soll eine fehlende Raumplanung durch die Zustimmung der Gemeinde ersetzt werden. Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich, weil sie zu einer Verletzung der Landeskompetenzen führt und damit auch das bundesstaatliche Grundprinzip verletzt. Viele Gemeinden stehen unter großem finanziellen und personellen Druck. Die Entscheidungsfindung pro oder contra Windkraftanlage muss daher auf höherer Ebene angelegt werden.

Darüber hinaus könnte sich die Bevorzugung einer bestimmten Energieerzeugungsform als gleichheitswidrig herausstellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher von dieser Regelung Abstand genommen werden.

Zu § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 24 Abs 8 – Vorverlegung der Präklusion:

Die in Bezug auf Großverfahren geltende Regelung, dass Einwendungen von Parteien innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist von mindestens 6 Wochen schriftlich bei der Behörde zu erstatten sind, soll nun auf sämtliche UVP-Genehmigungsverfahren erstreckt werden.

Diese Regelung ist – auch in Hinblick auf das dahinterstehende Ziel der Verfahrensvereinfachung – nicht zielführend, denn der Zweck einer mündlichen Verhandlung liegt gerade in der Klärung des Sachverhaltes und der Einräumung von Parteiengehör (siehe etwa VwGH 29.3.2017, Ra 2015/05/0059). Aufgrund der Komplexität der den UVP-Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte ist es zwingend erforderlich, den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, Fragen an Sachverständige zu stellen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die mündliche Verhandlung durchaus auch dazu dient, etwaige Bedenken durch Diskussionen und Erläuterungen fachkundiger Sachverständiger auszuräumen.

Ganz im Gegenteil ist auch bei einer Vorverlegung des Präklusionszeitpunktes mit einer erhöhten Anzahl von Einwendungen zu rechnen, die "vorsorglich" erfolgen müssen um nicht zu präkludieren, mit denen sich die Behörde in weiterer Folge aber auseinandersetzen muss.

Zusätzlich bestehen dazu auch verfassungsrechtliche Bedenken – insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit der Regelung mit Art 6 EMRK.

Zu § 12 Abs 3 Z 5, § 24c Abs 3 Z 5 – SUP Beschränkung fachlicher Aussagen:

Sofern der Vorhabensstandort in einer strategischen Umweltprüfung zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, sollen sich gemäß der neu geplanten Regelung die fachlichen Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken können.

Diese Regelung ist aber jedenfalls zu eng, denn die zu erwartenden Auswirkungen des konkreten Projektes können im Plan/Programm noch gar nicht berücksichtigt worden sein.

Zu § 12 Abs 7, § 12a, § 24c Abs 7 und § 24 d – Aktualität der Unterlagen:

Derzeit ist die Aktualität der Unterlagen an den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im UVP-Verfahren gekoppelt. Künftig soll hingegen für die Beurteilung des "Standes der Technik" der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage maßgeblich sein.

Diese Änderung erscheint jedoch nicht sachgerecht, denn es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, die Beurteilung des Standes der Technik an einen derart frühen Verfahrenszeitpunkt zu binden. Die Erfahrung zeigt, dass UVP-Verfahren sich teilweise über Jahre erstrecken, was dazu führt, dass mit der geplanten Regelung Projekte umgesetzt werden, die nicht (mehr) dem Stand der Technik entsprechen. Deshalb erscheint die derzeit in Geltung befindliche Regelung weitaus sinnvoller.

Zu § 14 und § 24 Abs 7 - Präklusion:

Die Bestrebungen, im Rahmen der Novellierung des UVP-G 2000 auch Regelungen zur Förderung der Verfahrenseffizienz zu schaffen sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar, schießen jedoch teilweise über dieses Ziel hinaus. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Möglichkeit, Einwendungen auch in der mündlichen Verhandlung wirksam vorbringen zu können, unerlässlich.

Zu § 16a – Online-/Hybrid-Verhandlungen

Wie die Erfahrung aufgrund der Covid-19-Krise gezeigt hat, können Online- und Hybrid-Verhandlungen eine öffentliche, mündliche Verhandlung in Präsenz keinesfalls ersetzen. Die aus der Not geborene Durchführung einer Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung sollte nicht zum Regelfall, sondern weiterhin nur im Ausnahmefall ermöglicht werden (z.B. zur Befragung von dislozierten Sachverständigen).

Diese Bestimmung liegt jedenfalls vorrangig im Interesse des Antragstellers, ist aber kontraproduktiv im Sinne des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. Denn sie geht zweifelsohne zu Lasten der wichtigen Funktionen einer mündlichen Verhandlung, einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen sowie Rechtsfrieden zu stiften.

Deshalb muss auf jeden Fall klargestellt werden, dass darauf kein Rechtsanspruch des Antragstellers besteht.

Zu § 17 Abs 2 – Treibhausgase und Fläche/Boden:

Zum Genehmigungskriterium der Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen einschließlich Treibhausgasen ist anzumerken, dass § 17 Abs 2 keine Definition der Treibhausgase enthält und somit eine abschließende Bewertung sehr schwierig ist, weil im UVP-Verfahren nicht sämtliche potenzielle Treibhausgase beurteilt werden können. Eine solche Definition ist aber unumgänglich.

Zum grundsätzlich sehr zu begrüßenden Genehmigungskriterium betreffend Reduktion von Flächeninanspruchnahmen und neuen Bodenversiegelungen wird ausgeführt, dass die Bestimmung des § 17, wonach "die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten (ist), wobei insbesondere die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten ist … "in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten wird. Insbesondere bei Infrastrukturprojekten und anderen enteignungsfähigen Vorhaben wird schon jetzt in den UVP-Verfahren auf das Inanspruchnehmen der "notwendigen" Flächen eingeschränkt.

Dieser Minimierungsanforderung mangelt es an konkreten Kriterien, anhand derer die Beurteilung erfolgen könnte, weshalb sie zu unbestimmt ist und eine konkrete Anwendung schwierig und "zahnlos" erscheint. Zu bedenken ist auch, dass die Ausmaße des Vorhabens vom Willen der Antragsteller*in abhängt und dieser Wille grundsätzlich entscheidungsrelevant ist. Zudem steht in den Erläuterungen, dass mit

der Minimierungsanforderung nicht gemeint sein soll, dass der Antragsteller gegebenenfalls auf einen anderen Standort ausweichen oder das Projekt verkleinern muss, es soll nur innerhalb des beabsichtigten Vorhabens die Minimierung der Bodenversiegelung erfolgen. Konkrete Beurteilungskriterien dafür sind aber jedenfalls zu normieren.

Auch ist in Hinblick auf eine effektive und tatsächlich wirksame Reduktion des Bodenverbrauchs ein Minimierungsgebot allein nicht ausreichend, sondern wäre die Festlegung eines Maximalversiegelungsgrades bzw. einer Flächenversiegelungsneutralität (z.B. durch Ersatz-Entsiegelungen bereits versiegelter Flächen) zielführender.

Zu § 17 Abs 5:

Einerseits soll in § 17 Abs 5 neu geregelt werden, dass eine Abweisung bei Vorhaben der Energiewende nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde – andererseits soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass Vorhaben der Energiewende als im "hohen öffentlichen Interesse" gelten.

Einem Vorhaben der Energiewende kann zwar selbstverständlich ein hohes öffentliches Interesse zuerkannt werden (und mag dies sogar im Großteil der Fälle wahrscheinlich sein), diese Gewichtung aber bereits im Gesetz auf sämtliche Vorhaben der Energiewende vorwegzunehmen ist überschießend. Schließlich sind mehrere Faktoren für die Zuschreibung des Grades des öffentlichen Interesses ausschlaggebend und müssen diese im Einzelfall gemessen an den konkreten Umständen beurteilt werden.

Die Festschreibung eines solchen Interesses kann die Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde daher nie ersetzen. Gerade bei Zielkonflikten, wie dem Schutz der Biodiversität auf der einen und dem Ausbau erneuerbarer Energien auf der anderen Seite etwa, ist darauf zu achten, dass die Klima- und Biodiversitätskrise nur gemeinsam gelöst werden können – sie sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Durch diese Bestimmung läuft man aber Gefahr, dass die Biodiversität und der Artenschutz noch weiter gegen die Klima- und Energiekrise ausgespielt und zurückgedrängt werden, als sie es ohnehin bereits sind, und somit in der Interessenabwägung gar keine reale Chance mehr verbleibt, ausreichend Berücksichtigung zu finden. Außerdem ist in höchstem Maße fraglich, inwieweit ein solches öffentliches Interesse zu berücksichtigen ist, wenn es nicht in einem Materiengesetz festgeschrieben worden ist.

Der gesetzlich vorgeschriebene Ausschluss der Möglichkeit einer Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als unzulässiger Eingriff in die Naturschutzkompetenz der Länder angesehen. Denn die Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG stellt keine ausreichende Ermächtigung

dar, um in die Naturschutzkompetenz der Bundesländer eingreifen zu können (auch § 17 Abs 5 ist nicht als Verfassungsbestimmung konzipiert).

Auch erfolgt im Rahmen der SUP in den Bundesländern meist nur eine kursorische Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild und wird im Wesentlichen auf das nachfolgende UVP-Verfahren verwiesen. Dies hat zur Folge, dass tatsächlich überhaupt keine sachgerechte Prüfung des Schutzgutes Landschaftsbild mehr erfolgt, was nicht mit § 1 Abs 1 UVP-G vereinbar ist.

Dazu wird auch auf den Gleichheitssatz (Art 5 Staatsgrundgesetz) sowie auf die Erwerbsfreiheit (Art 6 Staatsgrundgesetz) als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verwiesen. Sollten nämlich die für Windkraft vorgesehenen Grenzwerte des UVP-G nicht erreicht werden, so könnte bei "schwächeren" Windkraftanlagen eine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen. Ein Grundrechtsverstoß ist somit sehr wahrscheinlich.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die oben besprochenen Bestimmungen erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen würden, weil erst mit einer in voraussichtlich mehreren Jahren ergehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geklärt werden würde, ob diese in verfassungsrechtlicher Sicht zulässig wären oder nicht. Projektwerber*innen würden dieses Risiko wohl nicht auf sich nehmen und diese Bestimmungen würden – so wie etwa das "Standortentwicklungsgesetz" – keinen nennenswerten Beitrag zum beschleunigten Ausbau der Windkraft bringen, sondern ganz im Gegenteil ein Ausbauhemmnis darstellen.

Zu § 17 Abs 5a:

Durch § 17 Abs 5a soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ausgleichszahlungen vorzuschreiben, wenn die Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich ist. Diese Bestimmung ist aber in Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrise äußerst problematisch und erscheint nicht vertretbar, alles (*hier:* das Entstehen möglicherweise irreparabler Umweltschäden) kaufbar zu machen.

Durch die Umsetzung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-Konzepts in einem nachgelagerten Änderungsverfahren nach § 18b wird Naturschutz und Biodiversität im Verfahren ihr fachliches Gewicht in der Entscheidung genommen und die Sicherstellung der notwendigen faktischen und zeitnahen Umsetzung aufs Spiel gesetzt.

Denn ein Konzept, mit welchem die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, nur mit "Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung, Maßnahmenbeschreibung, Zeitpunkt der Umsetzung, Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings sowie Status der Flächensicherung" am Papier, kann für eine Bewilligung des Eingriffs nicht

ausreichend sein, da die tatsächliche Realisierbarkeit und deren Zeitpunkt noch ungewiss ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen daher jedenfalls vor der Umsetzung des Projektes und daher mit der Entscheidung über das zu bewilligende Projekt konkretisiert und abgesichert sein. Dies darf in Anerkennung der Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise keinesfalls auf nachfolgende Änderungsverfahren nach § 18b verschoben werden. Gerade Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen die Umweltverträglichkeit eines Projekts abhängig ist, müssen jedenfalls vor der Bewilligung inhaltlich geprüft und abgesichert sein. Eine Verlagerung auf spätere Verfahren wäre somit systemwidrig und jedenfalls in Bezug auf EU-rechtliche Vorgaben zum Arten- und Gebietsschutz (FFH-/VSch-RL) auch klar EU-rechtswidrig.

Zudem wird nicht näher ausgeführt, wer auf welche Art und Weise die Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit der Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beurteilt und welche Kriterien dabei zur Anwendung zu bringen sind.

Außerdem wird durch Ausgleichszahlungen die Verantwortung Eingriffe zu kompensieren und Maßnahmen umzusetzen, auf die Länder übertragen - ungeachtet der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen. Als Voraussetzung für die hier angedachte Ausgleichsregelung ist aber die vorherige Schaffung bestimmter Strukturen notwendig, die Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen zu erhöhen, die ordnungsgemäße Durchführung und Nachsorge/Pflege sicherzustellen und für andere Verfahren Status und Lage von Ausgleichsflächen transparent zu machen. Dazu ist aber die vorherige Einrichtung von Ausgleichsflächenkataster, Ökokonto und Pflegeverbänden notwendig.

Auch muss eine Ausgleichs-/Ersatzzahlung immer an ein konkretes Projekt gekoppelt sein, ansonsten besteht die Gefahr eines "Ökologischen Ablasshandels" ohne tatsächlichen und zeitnahen Nutzen bzw. Ausgleich für die Natur.

Zu § 17a:

In § 17a soll der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende geregelt werden. Die durch § 13 Abs 2 VwGVG bestehende Kann-Bestimmung, wonach die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen *kann*, "... wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist" soll nunmehr als Muss-Bestimmung im UVP-G 2000 verankert werden.

Eine derartige Regelung, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren zum Regelfall macht, geht aber jedenfalls viel zu weit. Aufgrund der Konzeption des § 13 VwGVG muss davon ausgegangen werden, dass die Intention des Gesetzgebers war, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zum Regelfall und den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zur Ausnahme zu machen, wobei es auch bleiben sollte.

Denn die aufschiebende Wirkung stellt ein wichtiges Instrument des effektiven Rechtsschutzes dar und hat gerade im Bereich der Biodiversität und des Naturschutzes eine besondere Bedeutung, wenn man die häufige Irreversibilität von Eingriffen bedenkt.

Dazu kommt, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung bereits im Zeitpunkt der Beschwerdevorlage gleichsam präjudiziert. Ein sodann vom Beschluss über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abweichendes Erkenntnis, würde wohl Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen.

Dieser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zielt zwar auf sog. unsubstantiierte "Blankobeschwerden" ab, doch lässt die Formulierung "nicht hinreichend konkret dargelegt" einen zu großen Spielraum offen, was als nicht ausreichend substantiiert beurteilt werden kann.

Diese Regelung ist daher als system- und gleichheitswidrig abzulehnen.

Zu § 18c:

Diese neue Bestimmung regelt die Anpassung eines Vorhabens an technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang. Hier liegt aber in Abs 1 mit "Änderungen einer … erteilten Genehmigung, die insbesondere technologische Weiterentwicklungen darstellen oder immissionsneutral sind …" eine demonstrative Aufzählung ("insbesondere") vor, die jedenfalls aber einschränkend durch eine taxative Regelung zu ersetzen ist.

Zu § 40 Abs 5:

Die Bestimmung, wonach § 39 Abs 4 erster und zweiter Satz AVG nicht anzuwenden ist, wird als massive Beschränkung der Parteirechte gesehen und daher abgelehnt eine Partei sollte, wenn Tatsachen oder Beweismittel unverschuldet nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Entscheidung herbeiführen würden. während des laufenden Beschwerdeverfahrens immer die Möglichkeit haben, diese Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen. Gerade der europarechtliche Artenschutz, dessen Konzeption als Verbot immer und gegen jeden gilt, würde bei Aufkommen neuer Tatsachen vom Parteienvorbringen ausgeschlossen und im Verfahren ausgeklammert werden, was als klar europarechtswidrig zu qualifizieren ist.

Zum Anhang I:

Die Tatbestände des Anhang I sollen in Bezug auf Klimaneutralität und Energiewende nochmals genau überprüft werden. Denn im Gegenzug zur Erleichterung der Energiewende sollten Vorhabenstypen, die der Energiewende schaden, genauso betrachtet werden. Viele klimaschädliche Vorhaben weisen nach wie vor viel zu hohe

Schwellenwerte auf. Eine diesbezügliche Anpassung des Anhang I ist dringend notwendig. Die Verschärfung bei Schigebieten und Städtebauvorhaben sind größtenteils unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet und werden grundsätzlich begrüßt.

Z 10 – Seilbahnen

Die Neuregelung in lit i für den Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten wird begrüßt.

Z 12 – Schigebiete

Insbesondere begrüßt wird die ausdrückliche Aufnahme von Speicherteichen in das UVP-Regime – die angesetzten Schwellenwerte (250.000 m³ bzw. 125.000 m³) sind allerdings zu hoch und würde aufgrund der Erfahrungen der Umweltanwält*innen der westlichen Bundesländer eine Reduktion der Schwellenwerte auf 150.000 m³ (hinsichtlich Z 12 lit c) bzw 75.000 m³ (hinsichtlich Z 12 lit e) als maßgerecht empfunden. Dies wurde bereits im Vorschlag der Umweltanwält*innen an die Frau Bundesministerin vom 07.08.2020 umfassend dargestellt und begründet.

Die ebenfalls in diesem Dokument dargestellte und begründete Vereinfachung der Handhabung von "Gletscherschigebieten" aufgrund einer Höhenangabe von 2.400 m.ü.A. wurde bedauerlicherweise im Entwurf nicht übernommen. Auch nicht übernommen wurde bei den Schigebieten die notwendige Flächenreduktion von 20 ha auf 10 ha bzw. 10 ha auf 5 ha in schutzwürdigen Gebieten, ebensowenig die Bezugnahme auf die Förderleistung von Personen/Stunde. Der unterbreitete Vorschlag wird jedoch nach wie vor, insbesondere sowohl in Bezug auf die Klima-, Energie- und Biodiversitätskrise als unerlässlich erachtet.

Z 14 – Flugplätze für Hubschrauber

Die Einführung einer generellen Einzelfallprüfung in lit i wird begrüßt.

Z 18 – Industrie-/Gewerbeparks, Städtebauvorhaben

Die Abminderung des Schwellenwerts für Industrie- und Gewerbeparks auf 20 ha wird begrüßt, denn bisher fielen auch größere Gewerbegebiete nie unter diese Regelung. Fragen des Gütertarnsports und der allgemeinen Mobilität finden in Bau- und Gewerbeverfahren keinen Platz. Da die derzeitige Praxis aber dem EU-Recht widerspricht, ist eine Adaptierung in Gesetz und Leitfäden zwingend geboten.

Als Unterpunkt wird hier die Änderung des Tatbestandes Städtebauvorhaben (lit b und lit d) behandelt. Ausschließlich die Flächeninanspruchnahme und die Bruttogeschossflächen gelten nunmehr als Tatbestandskriterien. Als klassisches Städtebauvorhaben ist in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf die "Erschließung eines Geländes, auf dem es nachfolgend zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen

soll, anzusehen". Die Neuregelung von Neuerschließungen für Städtebauvorhaben werden begrüßt.

<u>Z 19 – Einkaufszentren/Logistikzentren</u>

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Tatbestands auf Unimodale Logistikzentren zu begrüßen. Die Definition ist aber zu eng gefasst. Es gibt auch Logistik-Zentren, in denen nicht umgeladen, sondern die als Abstellfläche für den Fuhrpark verwendet wird oder auch andere vergleichbare Nutzungen. Klarstellungen wären hier wichtig.

Z 20 Beherbergungsbetriebe

Die Flächenreduktion für Beherbergungsbetriebe (von 5 ha auf 3 ha bzw. 2,5 ha auf 1 ha) wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch sollte auch die Bettenanzahl auf 250 bzw. 150 in Gebieten der Kategorie A und B reduziert werden. Denn besonders in naturschutzfachlich und landschaftlich sensiblen Gebieten häufen sich "exklusive Projekte" mit geringerer Bettenanzahl aber verstärkten und nachhaltigen Eingriffen auf die Schutzgüter. Daneben führt eine Flächenreduktion unter Beibehaltung der Bettenanzahl auch zu höheren Bauten und potentiell erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft. Zudem bleiben bei gleichbleibender Bettenanzahl die durch den Gast entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt (Verkehr, Wasser, Abfall usw.) gleich.

Auch wurde mit dem BVwG-Erkenntnis vom 19.04.2021 (GZ W113 2237831-1/25E) klargestellt, dass "nur buchbare" Betten als Betten gelten, womit in diesem Fall trotz der dort tatsächlich vorhandenen fast 700 Betten (inkl. fixer Zusatzbetten) der Schwellenwert für die UVP-Pflicht als nicht erreicht gilt, sofern ein "effektives Kontrollsystem" für die Einhaltung des Schwellenwertes Gewähr leistet.

Z 21 – Parkplätze

Die Schwellenwerte sind z.B. im Vergleich zu Deutschland viel zu hoch. Darüber hinaus kommt es gerade hier zu unnötig hohem Bodenverbrauch und Verzögerung der Verkehrswende durch die weiterhin erfolgende kontraproduktive Förderung des Individualverkehrs und Verhinderung der echten Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Verkehrs. Anzustreben sind 1.000 Parkplätze für Spalte 2 und 500 für Spalte 3.

Die weiterhin bestehende Einschränkung auf öffentlich zugängliche Parkplätze ignoriert die weithin geübte Praxis der Deklarierung "für bestimmte Nutzungen reservierter Parkplätze" zur Umgehung der UVP-Pflicht. Auch wachsen ganze Stadtviertel (Hochhausbauten) in die Höhe, bei denen Verkehr erzeugt wird, wobei dessen Auswirkungen in einem UVP-Verfahren nicht abgebildet werden. Im reinen Bau- oder Gewerbeverfahren hört die Mobilitätsbetrachtung an der Grundgrenze auf. Somit ist der (generierte) Verkehr im Verfahren kein Thema.

Zwar wird mit lit c die Neuerrichtung von Parkplätzen bei Inanspruchnahme von min. 1 ha unversiegelter Flächen neu in die Bewilligungstatbestände aufgenommen, dies nutzt jedoch nichts auf bereits verbauten Flächen, obwohl Verkehr in Bezug auf Klimaschutz eine der "Hauptbaustellen" darstellt.

Z 30 – Wasserkraftanlagen

Die Neuregelung der lit d ist zeitgemäß und wird begrüßt.

<u>Z 35 – Bodenentwässerungen</u>

Die Neuregelung der Z 35 ist zeitgemäß und wird begrüßt.

<u>Z 43 – Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren</u>

Dieselben Schwellenwerte für Legehennen, Junghennen und Truthühnern sind fachlich nicht begründbar. Eine Reduktion des Schwellenwerts für Truthühner auf 10.000 wäre notwendig. Bei Rindern wären separate Schwellenwerte für Mastrinder und Milchkühe fachlich gerechtfertigt.

Die Schwellenwerte in den Spalten 2 und 3 sollten mindestens um die Hälfte reduziert werden.

Z 45 – Flurverfassung

Zur einheitlichen Handhabung und besseren Transparenz sollten auch die Tatbestände in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Zusammenlegungen nach dem Flurverfassungs-Grundgesetz 1951 bzw. der Bodenreform explizit in das UVP-G überführt werden.

Z 46 Rodungen

Bei Rodungen sind die Schwellenwerte im Vergleich zu Deutschland doppelt so hoch. Anzustreben ist daher eine Halbierung der Schwellenwerte auf 10 ha für Spalte 2 und 5 ha für Spalte 3.

Zusammenfassung

Zusammenfassend sehen die österreichischen Umweltanwält*innen eine Reihe von Problemen, die mit dem vorliegenden Entwurf zur UVP-G-Novelle einhergehen, weshalb dringend zu einer Überarbeitung geraten wird. Dies betrifft insbesondere die überschießenden Präklusionsbestimmungen, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden und die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Verlagerung in nachfolgende Verfahren.

In den Erläuterungen wird zu den Verfahrenseffizienz-Bestimmungen auf die im Herbst 2021 eingerichtete Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz verwiesen, an der auch die österreichischen Umweltanwält*innen (vertreten durch die Stmk. und Tiroler UA), beteiligt waren. Deshalb muss hier festgehalten werden, dass auch einige dort diskutierte Lösungsansätze in den Entwurf übernommen wurden, obwohl diese in der Arbeitsgruppe kritisch beurteilt wurden und dazu kein Konsens aller Mitglieder gefunden werden konnte.

Der Entwurf fokussiert auf die Energiewende ohne den notwendigen Schutz der Biodiversität ausreichend zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die anderen Verfahrensparteien für die lange Dauer von UVP-Verfahren verantwortlich gemacht und zur Verfahrensbeschleunigung hauptsächlich deren Rechtsschutz im Umweltverfahren eingeschränkt bzw. erschwert. Dies führt jedoch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, weshalb dadurch weder eine Verfahrensbeschleunigung noch Rechtsfrieden und auch kein angemessener Ausgleich der Interessen zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft: Für die Kärntner Umweltanwaltschaft:

e.h. e.h.

DI Dr. Michael Graf Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umweltanwaltschaft: Für die ÖO Umweltanwaltschaft:

e.h. e.h.

Mag. Thomas Hansmann DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft: Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:

e.h. e.h.

Mag. DI Dr. Gishild Schaufler HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft: Für die Wiener Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

e.h.

DI Katharina Lins